

## Offenlegungsbericht der Fondsdepot Bank 2023 zum 31. März 2023

Nach Teil 8 der Verordnung über Aufsichtsanforderungen  
an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Capital Requirements Regulation (CRR)



## Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Schlüsselparameter (Art. 447 CRR)
- 3 Schlussklärung

## Abkürzungsverzeichnis

<b>CRR</b>	Capital Requirements Regulation
<b>KWG</b>	Kreditwesengesetz
<b>LCR</b>	Liquidity Coverage Ratio
<b>NSFR</b>	Net Stable Funding Ratio
<b>SREP</b>	Supervisory Review and Evaluation Process
<b>TEUR</b>	Tausend Euro

# 1 Einführung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“), geändert durch Verordnung (EU) 2019/876 („CRR II“), in Verbindung mit § 26a KWG ist die Fondsdspot Bank GmbH (nachfolgend „Bank“) verpflichtet, Informationen gemäß Teil 8 Titel II der CRR II zu veröffentlichen.

Der Sitz der Bank ist in Hof (Saale), Windmühlenweg 12. Die Bank betreibt Betriebsstätten in München, Briener Straße 45a-d, sowie in Frankfurt am Main, Taunusanlage 8. Alleiniger Anteilseigner der Bank ist die FNZ Germany Holdco Limited, London (Großbritannien). Hierbei handelt es sich um eine reine Beteiligungsgesellschaft der FNZ Group Limited (FNZ), Wellington, Neuseeland.

Dieser Offenlegungsbericht wurde nach den Vorgaben aus Teil 8 Artikel 431 ff. CRR II auf Einzelbasis erstellt. Die Pflichtangaben zur Offenlegung ergeben sich per 31. März 2023 für nicht börsennotierte kleine und nicht komplexe Institute gem. Artikel 433b II CRR II und beschränken sich auf die Schlüsselparameter gem. Artikel 447 CRR II, die einen Überblick über die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Kennzahlen der Bank wiedergeben. Die Tabelle umfasst insbesondere Angaben über die

- Eigenmittelausstattung,
- Verschuldungsquote sowie
- LCR und NSFR.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt

oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht sowie operative Vorgaben und Verantwortlichkeiten sind in den Arbeitsrichtlinien der Bank geregelt.

Die Bank hat gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR interne Verfahren, die die Erfüllung der Offenlegungspflichten sicherstellen sollen, implementiert und dokumentiert. Dieser Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit diesen Verfahren erstellt und von der Geschäftsführung freigegeben. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen bedarf der Offenlegungsbericht keines Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers und ist daher nicht testiert.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 erfolgt die Offenlegung auf der Webseite der Bank (<https://www.fondsdspotbank.de/service/downloads/>). Die Bekanntgabe der Offenlegung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die Bank zum 31. März 2023. Die darin ausgewiesenen monetären Daten wurden kaufmännisch auf Tausend Euro gerundet. Quantitative Daten, die als „prozentual“ offengelegt werden, werden mit zwei Dezimalstellen angegeben. Die Offenlegung durch die Bank erfolgt jährlich und spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

## 2 Schlüsselparameter (Art. 447 CRR)

Die nachfolgende Tabelle EU KM1 über die Eigenmittelstruktur und -ausstattung enthält Angaben zu den wichtigsten aufsichtlichen Kennzahlen wie zu den Eigenmitteln, der Verschuldungsquote, der LCR und der NSFR.

Alle Angaben ergeben sich nach Bilanzfeststellung und unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 vom 15. März 2021.

### EU KM1: Schlüsselparameter

in TEUR		31.03.2023	31.03.2022
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	36.090	44.544
2	Kernkapital (T1)	36.090	44.544
3	Gesamtkapital	36.090	44.544
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	197.320	209.945

## EU KM1: Schlüsselparameter

<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	18,29	21,22
6	Kernkapitalquote (%)	18,29	21,22
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,29	21,22
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	4,40	4,40
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,48	2,48
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	3,30	3,30
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	12,40	12,40
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00	0,00
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75	0,17
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00	0,00
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00	0,00
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,25	2,67
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	15,65	15,07
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,89	8,82
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	726.613	602.928
14	Verschuldungsquote (%)	4,97	7,39
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00	0,00
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00	0,00
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	500.623	484.024
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	45.396	44.538
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	76.954	78.337
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	11.349	11.135
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	4.411,17	4.347,03
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	653.753	554.845
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	90.050	101.960
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	725,99	544,18

## Qualitative Beschreibung gem. Art. 433 Abs. 4 CRR

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Fondsdepot Bank GmbH in Höhe von 36.090 TEUR leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich vollständig aus hartem Kernkapital zusammen. Zum Berichtsstichtag sinkt das CET1 im Vergleich zum 31. März 2022 um 8.454 TEUR. Die Reduzierung ergibt sich aus dem Verlust des Geschäftsjahres in Höhe von 3.104 TEUR, der Erhöhung der Immateriellen Vermögenswerte um 5.543 TEUR und der Senkung der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage um -933 TEUR. Des Weiteren konnte die Erhöhung der zusätzlichen Geschäftsanteile in Höhe von 740 TEUR erst ab 5. Juli 2023 regulatorisch angerechnet werden.

Die Verschuldungsquote sinkt auf 4,97 %, wobei der Rückgang auf eine Erhöhung der Gesamtrisikomessgröße im Verhältnis zum gesunkenen Eigenkapital zurückzuführen ist. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindestverschuldungsquote von 3 % einzuhalten.

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) in Höhe von 4.411,17 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-LCR-Quote von 100 % einzuhalten. Die Erhöhung der LCR von 4.347,03 % zum 31. März 2022 auf 4.411,17 % zum 31. März 2023 ist auf die Erhöhung des Einlagenbestandes zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) in Höhe von 725,99 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % einzuhalten. Der Erhöhung der NSFR von 544,18 % zum 31. März 2022 auf 725,99 % zum 31. März 2023 ist auf die Erhöhung des Einlagenbestandes zurückzuführen.

## 3 Schlusserklärung

Hiermit bestätigen wir, dass die Fondsdepot Bank GmbH die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Ein-

klang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Die Geschäftsleitung

Philip Laucks

Sabine Dittmann-Stenger

Jürgen Keller

Pamela Schmidt-Fischbach



an **FNZ** company

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.fondsdepotbank.de](http://www.fondsdepotbank.de)

Für Fragen wenden Sie sich an:



**09281 7258-3000**



**info@fondsdepotbank.de**



**Fondsdepot Bank  
95025 Hof**